

Niederschrift



Gremium: **15. Sitzung des Beirats für Soziales und Seniorenfragen**

Sitzungsdatum: **Montag, den 26.03.2012**

Sitzungsort: **Landratsamt Augsburg, Kleiner Sitzungssaal 221, 2. Stock**

Beginn: **09:02 Uhr**

Ende: **10:13 Uhr**

Landrat Sailer eröffnet die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest.

Vorsitzende / Vorsitzender:

Martin Sailer

Mitglieder:

Renate Durner
Hannes Grönninger
Peter Högg
Gabriele Huber
Gerhard Ringler
Carolina Trautner

Sozialkonferenz:

Herbert Ederer
Günther Geiger
Fritz Graßmann entschuldigt
Walter Semsch

Sozial erfahrene Personen:

Helmut Bartholomä
Bruno Kratzer
Prof. Dr. Werner Schneider entschuldigt

Beratende Mitglieder:

Manfred Buhl
Regina Prestele
Herbert Richter

Vertreter:

Annemarie Finkel Vertretung für Robert Steppich

Verwaltung:

Peter Beck
Alfred Schühler ab TOP 4

Schriftführerin:

Susanne Häusler

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

1. VIA - Anlaufstelle für Wege aus der Gewalt;
Bericht über die Arbeit
Vorlage: 12/0055
2. Fachbereich Soziales Betreuungswesen und Seniorenfragen;
Aktueller Bericht
Vorlage: 12/0056
3. Seniorenpolitisches Gesamtkonzept für den Landkreis Augsburg;
Sachstandsbericht
Vorlage: 12/0057
4. Fachbereich Soziale Leistungen;
Aktueller Bericht
Vorlage: 12/0058
5. Angemessenheit Unterkunftskosten SGB II/SGB XII
Vorlage: 12/0059
6. Verschiedenes
7. Wünsche und Anfragen

Öffentliche Sitzung

**TOP 1 VIA - Anlaufstelle für Wege aus der Gewalt;
Bericht über die Arbeit
Vorlage: 12/0055**

Sachverhalt:

2005 wurde die Rahmenvereinbarung „Hilfeverbund Gewalt“ von allen Beteiligten unterzeichnet (sh. Anlage Rahmenvereinbarung). Ziel dieses „Hilfeverbund Gewalt“ ist die Versorgung und Sicherstellung von Beratung und Hilfe bei körperlicher und psychischer Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, Vernachlässigung und sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen. Dies gilt auch hinsichtlich häuslicher und sexualisierter Gewalt gegenüber Erwachsenen.

Dieses Konzept wurde vom Sozialministerium anerkannt. Die koordinierende Beratungsstelle „Via – Wege aus der Gewalt“ wird seit vielen Jahren von der Stadt und Landkreis Augsburg, dem Landkreis Aichach-Friedberg und dem Bayerischen Sozialministerium finanziell unterstützt.

Auf Wunsch des Beirates wird der Träger von Via, Arbeiterwohlfahrt Augsburg, über die Arbeit berichten.

Finanzielle Auswirkungen:			
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		Veranschlagung im laufenden Haushaltsjahr:	
		<input type="checkbox"/> im Verw.HH: HhSt.	<input type="checkbox"/> im Verm.HH: HhSt.
		€	€
Gesamtkosten der Maßnahme/n (Beschaffungs-/ Herstellungskosten):	Jährliche Folgekosten/ Folgekosten: <input type="checkbox"/> keine	Gesamtfinanzierung Eigenanteil:	Gesamtfinanzierung Einnahmen (Zuschüsse, Beiträge etc.):
€	€	€	€

Bemerkungen:

Landrat Sailer begrüßt hierzu Frau Gaile von VIA – Anlaufstelle für Wege aus der Gewalt.

Frau Gaile bedankt sich für die Einladung, die Arbeit von VIA im Beirat vorstellen zu dürfen. Sie weist darauf hin, dass VIA in diesem Jahr 10jähriges Jubiläum feiern könne. VIA wäre als Modellprojekt zur Flankierung des damals in Kraft getretenen Gewaltschutzgesetzes entstanden. Im Jahr 2005 sei der Bereich sexualisierte Gewalt mit aufgenommen worden. Dies bedeute, dass seither auch Opfer von Vergewaltigung rund um die Uhr bei VIA Beratung und Hilfe finden würden. Nachdem man festgestellt habe, dass das Gewaltschutzgesetz für den Bereich Stalking nicht ausreiche, habe man im Jahr 2007 das Stalking-Bekämpfungsgesetz mit aufgenommen.

Im Anschluss erläutert Frau Gaile die Arbeit von VIA - Anlaufstelle für Wege aus der Gewalt. Die hierfür verwendete Präsentation ist dieser Niederschrift als Anlage beigelegt.

Kreisrätin Trautner bedankt sich für die Vorstellung und stellt fest, dass hier hervorragende Arbeit geleistet werde. Frau Gaile habe sehr eindrucksvoll dargestellt, wie wichtig diese Arbeit wäre. Dies werde anhand der Zahlen immer wieder ins Bewusstsein gerufen. Sie wäre erschrocken darüber, dass jede vierte deutsche Frau von Gewalt betroffen wäre und auch darüber, dass bei Migranten der Anteil bei 50 % liegen würde. Diese Zahlen seien wirklich alarmierend. Kreisrätin Trautner stellt fest, dass die geleistete Präventionsarbeit gerade in Schulen deswegen umso wichtiger wäre. Dadurch könne vielleicht schon einiges im Vorfeld abgewendet werden. Ihrer Meinung nach wäre das niedrighschwellige, kostenfreie und auch anonyme Angebot ebenso wie die Mehrsprachigkeit sehr wichtig. Sehr gut gefalle ihr das aufgebaute Netzwerk. Diese Kontakte wären gerade im Hinblick auf Weitervermittlung sehr wichtig.

Auch **Kreisrat Högg** bedankt sich für den ausführlichen Vortrag. Nachdem VIA mit verschiedenen Einrichtungen zusammenarbeite, würde ihn interessieren, ob bei anonymer Beratung eine parallele Betreuung der Frauen ausgeschlossen werden oder wie man das steuern könne.

Dazu erklärt **Frau Gaile**, dass man in diesem Zusammenhang damals bewusst den Hilfeverbund Gewalt gegründet habe, damit VIA die zentrale Anlaufstelle hier in Augsburg werde. Man versuche natürlich, Verwirrungen zu vermeiden und auch eine Doppelberatung sollte in der Regel nicht stattfinden. Man habe einen ganzheitlichen Ansatz, dass alle Personen, die von Gewalt betroffen wären, zuerst einmal bei VIA anrufen. VIA vermittele dann gezielt als Clearingstelle weiter.

Kreisrat Grönninger bedankt sich für den eindringlichen Vortrag. Unter Bezugnahme auf die erwähnte Problematik durch die Anhebung des Aufenthaltsrechts von zwei auf drei Jahre erkundigt er sich, ob dies reversibel wäre oder ob es hier Aktionen gebe, dies wieder rückgängig zu machen.

Frau Gaile stellt hierzu fest, dass es Bestrebungen auch auf Bundesebene gebe, diese Regelung wieder rückgängig zu machen. Auch VIA würde hier aufzeigen, welche Probleme die Frauen hätten und was es für ein Martyrium wäre, jahrelang dort aushalten zu müssen.

Des Weiteren erkundigt sich **Kreisrat Grönninger**, wie groß der Kreis der Beschäftigten bei VIA wäre.

Frau Gaile erklärt, dass man leider nur über eine Vollzeitstelle verfüge, die sich zwei Mitarbeiterinnen zu jeweils 50 % teilen würden. Bei der Rund-um-die-Uhr-Beratung und Betreuung arbeite man sehr eng mit dem Frauenhaus zusammen.

Kreisrätin Huber stellt fest, dass 20 % der Anfragen an VIA aus dem Landkreis Augsburg kommen würden. Dies erscheine im Verhältnis mit der Stadt Augsburg doch niedrig und deswegen würde es sie interessieren, ob VIA im Landkreis Augsburg weniger bekannt wäre als in der Stadt Augsburg. Unter Bezugnahme auf die Zusammenarbeit mit dem Klinikum Augsburg erkundigt sich Kreisrätin Huber, ob eine ähnliche Kooperation mit den Wertachkliniken bestehen würde.

Frau Gaile stellt fest, dass VIA auch mit dem Landkreis sehr eng zusammenarbeiten würde. Viele Frauen wären sehr isoliert und würden von den Männern kontrolliert, hier würden zunehmend telefonische Beratungen stattfinden. Wenn die Frauen jedoch entsprechend mobil wären, kämen diese auch zu VIA nach Augsburg. Man arbeite natürlich auch mit Kliniken im Landkreis Augsburg zusammen. Das von ihr im Vortrag vorgestellte Projekt wäre jetzt eben speziell mit der Notfallambulanz in Augsburg entwickelt worden. Frau Gaile betont, dass es wünschenswert wäre, dieses Projekt auch in den Landkreis zu tragen.

Landrat Sailer weist darauf hin, dass man dieses Thema durchaus im Gespräch mit dem neuen Vorstand der Wertachkliniken ansprechen könne.

Frau Gaile stellt fest, dass VIA mit diesem Projekt auch sehr gut vor allem bei den Ärzten in der Notfallambulanz angekommen wäre. Mittlerweile arbeite VIA auch mit den Hebammen zusammen, da diese ja oft in Familien kommen würden.

Kreisrat Buhl erkundigt sich nach den Wartezeiten der betroffenen Personen für einen Beratungstermin.

Frau Gaile erklärt, dass VIA sich in der Zusammenarbeit mit der Polizei beim proaktiven Ansatz dazu verpflichtet habe, innerhalb von drei Tagen Kontakt zu der betroffenen Frau aufzunehmen. Wenn man die Frau nicht erreiche, bekäme sie einen Brief mit dem Hinweis, dass sie eben bei VIA eine Beratung erhalten könne. Innerhalb einer Woche leiste man dann auch, dass die Frau tatsächlich einen persönlichen Termin bekommen könne. Möglich wären auch abendliche Termine gerade bei berufstätigen Frauen. Man achte wirklich sehr darauf, die Beratung sehr niedrigschwellig anzubieten.

Kreisrat Buhl stellt fest, dass im Landkreis immer wieder darüber diskutiert werde, dass Wildwasser ähnliche Aufgaben wie VIA übernehmen würde. Bei der Finanzierung kämen dann zwei Organisationen auf den Landkreis zu und jeder erwarte finanzielle Unterstützung. Ihn würde interessieren, wie die Zusammenarbeit mit Wildwasser funktioniere.

Dazu erklärt **Frau Gaile**, dass sich Wildwasser auch dem Hilfeverbund Gewalt angeschlossen hätte und es hier eigentlich klare Abgrenzungen gebe. VIA wäre für alle Frauen zuständig, die von akuter sexualisierter Gewalt betroffen seien. Wildwasser dagegen wäre zuständig für Frauen, die in der Vergangenheit sexualisierte Gewalt erleben mussten. Man arbeite mit Wildwasser zusammen und würde dorthin auch Frauen vermitteln, die zum Beispiel in der Kindheit sexualisierte Gewalt erlebt hätten. In letzter Zeit wäre der Eindruck entstanden, dass Wildwasser auch Frauen beraten würde, die aktuelle Gewalt erlebt hätten. Hier ginge es an sich um eine Weitervermittlung. Die Kolleginnen von Wildwasser würden dies damit begründen, dass es manchmal nicht so einfach wäre, eine Frau weiterzuvermitteln. Nach Meinung von Frau Gaile habe dies mit Professionalität zu tun, nicht zu tief einzusteigen und die Frau dorthin zu vermitteln, wo sie eine gute Beratung erhalten könne. Irritiert habe auch eine Veranstaltung von Wildwasser zum 20jährigen Jubiläum speziell für Schulen zum Thema „Häusliche Gewalt“. Hierfür wären die Kolleginnen eigentlich gar nicht zuständig. Ihrer Ansicht nach könne hier schon Verwirrung sowohl bei der Stadt als auch beim Landkreis entstehen. Ansonsten habe man jedoch eine gute Zusammenarbeit mit Wildwasser.

Kreisrat Högg erkundigt sich, wie man die Zuständigkeiten in den Griff bekommen könne. Dies wäre im Beirat noch nicht so klar, da hier jedes Jahr um die Fördergelder diskutiert werde. Man wolle schließlich, dass die Vereinigungen die Gelder sinnvoll einsetzen würden und manchmal entstehe der Eindruck, dass VIA und Wildwasser in Konkurrenz zueinander treten würde.

Frau Gaile erklärt, dass sie ein wenig erstaunt wäre über die Diskussion. Ihrer Meinung seien es nicht viele Frauen, die hier sozusagen fehlgeleitet wären. VIA wäre sehr bekannt und auch als zentrale Anlaufstelle in der Zeitung präsent, außerdem arbeite man sehr eng mit der Polizei zusammen. Dies bedeute, dass der Hauptteil der Frauen zu VIA finden würde und es wirklich nur vereinzelt Frauen wären, die direkt bei Wildwasser anrufen würden. Die Weitervermittlung bei vergangener sexualisierter Gewalt wäre an sich auch nicht so problematisch, weil dieses Thema bei VIA in der Regel dann aufkomme, wenn Frauen sich bereits in der Beratung befinden würden. Diese Frauen hätten aktuell körperliche Gewalt erfahren und im Rahmen der Aufarbeitung kämen vergangene Dinge wieder hoch. Dies wäre ein guter Ansatzpunkt für VIA, weiterzuvermitteln, da man diese Beratung eben nicht noch weiter leisten könne. Die betroffene Frau bekäme bei VIA eine Akutberatung zum Thema Häusliche Gewalt und könne dann gut weitervermittelt werden. Man könne ja für die Frau auch bei Wildwasser anrufen und einen Termin für sie ausmachen, dies wäre an sich gar nicht so kompliziert.

Kreisrätin Trautner erkundigt sich unter Bezugnahme auf die Öffentlichkeitsarbeit, ob VIA im gleichen Maß in den Landkreis gehen würde oder ob sich die Öffentlichkeitsarbeit mehr auf die Stadt Augsburg konzentrieren würde. Ihr wäre es auch ein Bedürfnis, bei Präventionsprojekten die Landkreisschulen mit einzubeziehen. Es wäre auffällig, dass nur 20 % der Fälle aus dem Landkreis kommen würden und der Großteil aus der Stadt Augsburg, nachdem die Einwohnerzahl hier vergleichbar wäre. Nach Meinung von Kreisrätin Trautner hake es hier vielleicht schon ein wenig am Bekanntheitsgrad im Landkreis.

Frau Gaile stellt fest, dass 20 % eigentlich eine relativ hohe Zahl wäre. Man mache auch Öffentlichkeitsarbeit im Landkreis, so führe man dieses Jahr bewusst eine Aktion zum 25. November - dem Internationalen Tag gegenüber Gewalt an Frauen – im Landkreis Augsburg durch. Hier habe man eine Ausstellung vom Sozialministerium gebucht mit dem Thema „Blick dahinter“, diese werde im Rathaus in Stadtbergen zu sehen sein. Landrat Sailer habe bereits zugesagt, für diese Veranstaltung die Schirmherrschaft zu übernehmen. VIA wäre also im Landkreis präsent und werde auch bewusst die Kooperationspartner aus dem Landkreis dazu einladen. Die Ausstellung werde vom 20.11. bis 20.11. zu sehen sein, Frau Gaile habe daran auch mitgewirkt. Die Bilder wären sehr eindrucksvoll in einem Lenticular Verfahren dargestellt. VIA habe hier auch das Thema Gewalt in bildungsnahen Schichten aufgegriffen. Man habe die Erfahrung gemacht, dass sehr viele gut situierte Frauen auch von häuslicher Gewalt betroffen wären. Dies wäre noch ein sehr großes Tabuthema.

Abschließend bedankt sich **Landrat Sailer** bei Frau Gaile für den Vortrag und wünscht ihr weiterhin viel Erfolg bei ihrer wichtigen Arbeit.

TOP 2	Fachbereich Soziales Betreuungswesen und Seniorenfragen; Aktueller Bericht Vorlage: 12/0056
--------------	--

Sachverhalt:

Dem Beirat für Soziales und Seniorenfragen wird ein aktueller Bericht über die Entwicklungen aus dem Bereich Soziales Betreuungswesen und Seniorenfragen vorgestellt.

Frau Prestele berichtet anhand der Vorlage über die aktuellen Entwicklungen aus dem Bereich Soziales Betreuungswesen und Seniorenfragen.

Landrat Sailer stellt fest, dass der Bericht so zur Kenntnis genommen wird.

TOP 3 Seniorenpolitisches Gesamtkonzept für den Landkreis Augsburg; Sachstandsbericht Vorlage: 12/0057
--

Sachverhalt:

Das Seniorenpolitische Gesamtkonzept für den Landkreis Augsburg wurde am 18.07.2011 durch den Kreistag beschlossen. Ziel es nun, die Inhalte des Seniorenpolitische Gesamtkonzepts in den kreisangehörigen Städten, Märkten und Gemeinden bekannt zu machen und geeignete Maßnahmen zur Umsetzung zu initiieren oder zu begleiten.

Dem Beirat für Soziales und Seniorenfragen wird ein kurzer Bericht zum aktuellen Stand der Umsetzung sowie zu geplanten Maßnahmen vorgestellt.

Frau Prestele erläutert den Sachverhalt anhand der Vorlage.

Landrat Sailer stellt fest, dass auf Kreisebene seitens des Landratsamtes zu den einzelnen Kapiteln relativ viel stattfinden würde. Ernüchternd wäre allerdings die Resonanz in den Städten, Märkten und Gemeinden. Dieses Thema werde man im Rahmen der Bürgermeister-Dienstbesprechung noch einmal ansprechen müssen. Ihm wäre es unverständlich, dass in nur sechs Gemeinden von 46 im Landkreis mit dem wirklich guten Werkzeug des seniorenpolitischen Gesamtkonzepts gearbeitet werde.

Auch **Kreisrätin Trautner** findet dies sehr bedauerlich. Hier werde hervorragende Arbeit geleistet und es wäre auch schon sehr viel umgesetzt worden. Ihrer Meinung nach sollten sich die Gemeinden dem Kapitel B besonders stellen. Hier wären wirklich sehr viele Einflussmöglichkeiten bei der integrierten Stadt- Kreis- und Kommunalentwicklungsplanung vorhanden.

TOP 4 Fachbereich Soziale Leistungen; Aktueller Bericht Vorlage: 12/0058
--

Sachverhalt:

Dem Beirat wird ein Bericht zur aktuellen Entwicklung des Fachbereiches „Soziale Leistungen“ vorgestellt.

Zu dem aktuellen Bericht von **Herrn Richter** für den Bereich Soziale Leistungen wird auf die Vorlage verwiesen.

Der Bericht wird von den Mitgliedern des Beirats für Soziales und Seniorenfragen zur Kenntnis genommen.

TOP 5	Angemessenheit Vorlage: 12/0059	Unterkunftskosten	SGB	II/SGB	XII
--------------	--	--------------------------	------------	---------------	------------

Sachverhalt:

Der für die Gewährleistung des Existenzminimums notwendige Lebensunterhalt umfasst neben den Regelbedarfen, den Mehrbedarfen, den Sonderbedarfen, den einmaligen Bedarfen sowie den Bedarfen für Bildung und Teilhabe auch die Leistungen für Unterkunft und Heizung. Bei den Leistungsarten der Sozialhilfe, nämlich der Hilfe zum Lebensunterhalt und der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, dient die identische Regelung des § 35 SGB XII als Rechtsgrundlage. Im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende hat der Gesetzgeber in § 6 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 2 SGB II den Bedarf für die Unterkunft und Heizung den Kommunen zugeordnet und mit § 22 SGB II eine inhaltlich zum größten Teil identische Regelung erlassen, kleine Unterschiede bestehen dennoch sehr wohl. So können z. B. im SGB XII sowohl die Unterkunftskosten als auch die Heizkosten pauschaliert werden.

Die Leistungen für die Unterkunft werden grundsätzlich in der tatsächlichen Höhe erbracht. Übersteigen die Aufwendungen für die Unterkunft den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang, sind sie solange anzuerkennen, als es den Leistungsberechtigten nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch längstens für 6 Monate.

Für den Landkreis Augsburg hat das Sachgebiet Soziale Leistungen letztmals mit Stichtag 20.04.2005 die Angemessenheitskriterien nach der damaligen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes überprüft und mit Beschluss des Ausschusses für Personal, EDV und Organisation sowie Soziales und Senioren vom 03.05.2006 eine angemessene Grundmiete für den gesamten Landkreis in Höhe von bis zu 5,20 €/qm angemessener Wohnfläche festgelegt. Die Ermittlungen zu angemessenen Unterkunftskosten wurden in den Folgejahren jeweils regelmäßig überprüft, führten jedoch zu keiner Änderung der Angemessenheitswerte.

Mit zahlreichen Entscheidungen hat das Bundessozialgericht (BSG) inzwischen den gerichtlich voll überprüfbaren unbestimmten Rechtsbegriff der Angemessenheit der Aufwendungen für eine Unterkunft konkretisiert. Zusammenfassend verlangt das Bundessozialgericht nun ein schlüssiges Konzept des Sozialleistungsträgers, wonach die angemessenen Unterkunftskosten ermittelt wurden. Da die Sozialgerichte an die Vorgaben des Bundessozialgerichtes gebunden sind wird der Landkreis Augsburg zunehmend in Klageverfahren hinsichtlich des SGB XII und des SGB II zur Zahlung der tatsächlichen unangemessenen Unterkunftskosten verurteilt.

Das BSG nimmt die Angemessenheitsprüfung in mehreren Prüfungsschritten vor und unterscheidet zudem zwischen einer abstrakten und einer konkreten Prüfung. Zunächst ist die angemessene Leistung für die Unterkunft unter Zugrundelegung der sog. Produkttheorie in einem mehrstufigen Verfahren abstrakt zu ermitteln.

1. Prüfungsschritt:

Das BSG konkretisiert normativ und unabhängig von den konkreten örtlichen Gegebenheiten, welche Wohnungsgröße und welcher Wohnungsstandard für Leistungsbedingte abstrakt als angemessen anzusehen ist. Zur Bestimmung der Angemessenheit der Wohnungsgröße greift das BSG bei Mietwohnungen auf Werte zurück, welche die Länder auf Grund § 10 des Gesetzes über die soziale Wohnraumförderung (WoFG) festgesetzt haben. Nach dem Bayerischen Wohnraumförderungsgesetz

und seinen Durchführungsbestimmungen gilt folgende Wohnungsgröße als angemessen:

Alleinstehender	bis zu 50 qm
2-Personen-Haushalt	bis zu 65 qm
3-Personen-Haushalt	bis zu 75 qm
4-Personen-Haushalt	bis zu 90 qm
für jede weitere Person	15 qm

Zum angemessenen Wohnungsstandard führt das BSG aus:

Angemessen sind „Aufwendungen für eine Wohnung nur dann, wenn diese nach Ausstattung, Lage und Bausubstanz einfachen und grundlegenden Bedürfnissen genügt und keinen gehobenen Wohnstandard aufweist.“ In einem anderen Urteil ist von einer „Wohnung mit bescheidenem Zuschnitt“ die Rede bzw. davon, dass dem Leistungsberechtigten ein „lediglich einfacher und im unteren Segment liegender Ausstattungsgrad der Wohnung“ zustehe.

2. Prüfungsschritt:

Um prüfen zu können, welche Aufwendungen für eine solche „einfache“ Wohnung im unteren Segment der nach den Wohnungsgrößen in Betracht kommenden Wohnungen im räumlichen Vergleichsmaßstab zu zahlen ist, ist der maßgebliche Wohnungsmarkt festzulegen.

Ausgangspunkt für die Bestimmung des Vergleichsraumes ist in erster Linie der Wohnort des Leistungsberechtigten. Der Vergleichsraum muss einen ausreichend großen Raum der Wohnbebauung umfassen, um ein entsprechendes Wohnungsangebot aufzuweisen und die notwendigen abstrakten Ermittlungen zu ermöglichen. Der räumliche Vergleichsmaßstab ist so zu wählen, dass Leistungsberechtigte im Regelfall das soziale Umfeld beizubehalten vermögen. Das bedeutet jedoch nicht, dass sich der räumliche Vergleichsmaßstab strikt am kommunalverfassungsrechtlichen Begriff der „Gemeinde“ orientieren muss; bei der Bildung des räumlichen Vergleichsmaßstabes kann es – insbesondere im ländlichen Raum – geboten sein, größere Gebiete als Vergleichsgebiete zusammenzufassen, während in größeren Städten andererseits eine Unterteilung in mehrere kleinere Vergleichsgebiete, die kommunalverfassungsrechtlich keine selbständigen Einheiten darstellen, geboten sein kann. Des Weiteren muss der Vergleichsraum aufgrund seiner räumlichen Nähe, seiner Infrastruktur, insbesondere seiner verkehrstechnischen Verbundenheit, einen insgesamt betrachtet homogenen Lebens- und Wohnbereich bilden (Erreichbarkeit/Dauer von Fahrzeiten).

3. Prüfungsschritt: Ermittlung der hypothetischen Referenzmiete

Es ist zu ermitteln, was für eine abstrakt als angemessen eingestufte Wohnung auf dem für den Leistungsberechtigten maßgeblichen Wohnungsmarkt aufzuwenden ist. Dabei ist nicht nur auf die tatsächlich auf dem Markt angebotenen Wohnungen abzustellen, sondern auch auf vermietete Wohnungen. Das BSG folgt dabei nicht mehr der Kombinationstheorie, wonach beide Faktoren (Wohnungsgröße und Wohnungsstandard) je für sich betrachtet „angemessen“ sein mussten, sondern - wie oben bereits erwähnt - der Produkttheorie. Hierbei muss das Produkt aus Wohnfläche (Quadratmeterzahl) und Standard (Mietpreis je Quadratmeter) eine insgesamt angemessene Wohnungsmiete ergeben. Dadurch werden dem Leistungsberechtigten gewisse Spielräume eingeräumt. Als Erkenntnismittel für die Festlegung der Referenzmiete

kommen in Betracht: Allgemein zugängliche und bereits vorhandene Beweismittel, insbesondere örtliche Mietspiegel, Mietdatenbanken, Wohnungsmarktanzeigen in der örtlichen Presse oder im Internet, Anfragen bei Maklern, Wohnungsbaugenossenschaften, Mieterverein, Haus- und Grundbesitzerverband, etc. Entscheidend ist nicht das Vorliegen eines qualifizierten oder einfachen Mietspiegels, sondern die vom Sozialleistungsträger gewählte Datengrundlage muss auf einem schlüssigen Konzept beruhen, das die Gewähr dafür bietet, die aktuellen Verhältnisse des Wohnungsmarktes wiederzugeben. Liegen keine entsprechenden Mietspiegel oder Mietdatenbanken vor, haben die Sozialleistungsträger zu erwägen, eigene Mietdatenbanken für deren Zuständigkeitsbereich zu erstellen. Das BSG lehnt es insbesondere ab, der Einfachheit halber auf die Tabellenwerte nach § 12 WoGG abzustellen, weil bei der Gewährung von Wohngeld von der konkret vorhandenen Wohnung auszugehen und nicht zu prüfen sei, inwieweit diese im Sinne eines notwendigen Bedarfes angemessen sei. Nur soweit oben dargestellte eigene Ermittlungsmöglichkeiten im lokalen Bereich nicht vorliegen, will das BSG einen Rückgriff auf die Werte der Wohngeldtabelle zulassen und deutet an, dass zur Vermeidung eventueller Unbilligkeiten der Pauschalierung zugunsten des Leistungsberechtigten ein Zuschlag von 10 % zu den Tabellenwerten zu gewähren sei.

Die Datengrundlage für ein „schlüssiges Konzept“ muss Gewähr bieten, dass es die aktuellen Verhältnisse des örtlichen Wohnungsmarktes wiedergibt, wobei Faktoren, die das Produkt „Mietpreis“ bestimmen, in die Auswertung eingeflossen sein müssen. Ein derartiges schlüssiges Konzept liegt nur dann vor, wenn der Sozialleistungsträger planmäßig vorgegangen ist im Sinne der systematischen Ermittlung und Bewertung genereller, wengleich orts- und zeitbedingter Tatsachen im maßgeblichen Vergleichsraum sowie für sämtliche Anwendungsfälle und nicht nur punktuell im Einzelfall:

Zwingende Schlüssigkeitsanforderungen:

- Die Datenerhebung darf ausschließlich in dem genau eingegrenzten und muss über den gesamten Vergleichsraum erfolgen (keine Ghettobildung)
- es bedarf einer nachvollziehbaren Definition des Gegenstandes der Beobachtung, z. B. welche Art von Wohnungen – Differenzierung nach Standard der Wohnungen, Brutto- und Nettomiete (Vergleichbarkeit), Differenzierung nach Wohnungsgröße
- Angaben über den Beobachtungszeitraum
- Festlegung der Art und Weise der Datenerhebung (Erkenntnisquellen, z. B. Mietspiegel)
- Repräsentativität des Umfangs der eingezogenen Daten
- Validität der Datenerhebung
- Einhaltung anerkannter mathematisch-statistischer Grundsätze der Datenauswertung und
- Angaben über die gezogenen Schlüsse (z. B. Spannoberwert oder Kappungsgrenze).

Auswertungen von Inseraten, Einholung von Auskünften der auf dem freien Wohnungsmarkt tätigen Makler im Rahmen der Zeitungsberichterstattung sind keinesfalls ausreichend

Vorgehensweise der Verwaltung

Zur Erstellung eines schlüssigen Konzeptes, das den Anforderungen des BSG standhält, haben wir bisher folgende Daten in einem 12-monatigen Zeitraum ermittelt:

- ⇒ Wohnungsangebote aus der örtlichen Presse und im Internet
- ⇒ Wohnungsdaten der WBL und der weiteren großen im Landkreis ansässigen Wohnungsbaugesellschaften
- ⇒ Wohnungsdaten der Leistungsbezieher nach dem SGB XII
- ⇒ Wohnungsdaten der Leistungsbezieher nach dem SGB II

Derzeit wird noch geprüft, inwieweit Wohnungsdaten der Wohngeldbezieher im Landkreis Augsburg mit einbezogen werden können.

Sobald alle erforderlichen Wohnungsdaten vorliegen werden diese ausgewertet. Es ist beabsichtigt ein Statistikinstitut hinsichtlich der Einhaltung anerkannter mathematisch-statistischer Grundsätze in die Datenauswertung mit einzubinden. Hierfür ist im Haushalt des Sachgebietes Soziale Leistungen bereits ein Ansatz in Höhe von 10.000 € enthalten.

Nach Erstellung des Konzeptes soll Kontakt mit dem Sozialgericht Augsburg aufgenommen werden um eine sozialgerichtliche Akzeptanz vor Abschluss des Konzeptes zu erhalten. Nach vollständiger Fertigstellung wird das Konzept im Beirat für Soziales und Seniorenfragen vorgestellt. Auf Empfehlung des Beirates wird der Kreisausschuss dann eine Entscheidung über die künftigen Angemessenheitskriterien im Landkreis Augsburg treffen.

Herr Beck erläutert den Sachverhalt anhand der Vorlage.

Herr Richter weist ergänzend darauf hin, dass das Bundessozialgericht der Verwaltung ein leider sehr kompliziertes Verfahren aufgezwängt habe. Insbesondere stellt das neue Verfahren auf einen Mietspiegel ab. Dabei dürfe man nicht vergessen, dass ein Mietspiegel einen ganz anderen Zweck erfülle und nichts mit sozialhilferechtlich angemessenen Unterkunftskosten zu tun habe. Die Sozialgerichte könnten diese Rechtsprechung nicht mehr ignorieren und deshalb werde die Verwaltung immer wieder verurteilt. Rechtsanwälte wären nicht mehr darauf angewiesen, im Detail zu argumentieren. Ein Verweis auf das fehlende schlüssige Konzept reiche aus, dass man im Verfahren dann Probleme habe. Herr Richter erklärt, dass man jetzt versucht habe, ein Verfahren zur Erstellung eines schlüssigen Konzeptes aufzustellen. In den letzten zwölf Monaten habe man aus der Zeitung für Wohnungen, die im Landkreis Augsburg angeboten wurden, die Daten ermittelt. Mit ermittelt wurden Wohnungen, die über das Internet angeboten wurden und auch Wohnungsangebote der im Landkreis ansässigen Wohnungsbaugesellschaften. Derzeit gebe es Überlegungen, Daten aus dem Wohngeldbereich mit einzubeziehen. Außerdem gebe es Auswertungen über die SGB II – Daten für 12 Monate. Im Haushalt wurden 10.000 Euro für eine professionelle statistische Auswertung eingestellt, da man dem Urteil des Bundessozialgerichts gerecht werden und statistisch fundierte Auswertungen erheben wolle. Deshalb werde man zur statistischen Aufbereitung der Daten ein Institut mit einbeziehen. Sobald dies abgeschlossen wäre, werde man an das Sozialgericht Augsburg herantreten um festzustellen, ob das schlüssige Konzept so akzeptiert werde. Wenn dies der Fall wäre, werde man das Konzept in den Ausschuss zur Beratung einbringen.

Landrat Sailer stellt fest, dass man sich mit diesem Thema dem Grunde nach immer wieder einmal beschäftigt habe. Jetzt wäre man tatsächlich an dem Punkt, die Daten sauber aufzuarbeiten und einen Lösungsvorschlag zu entwickeln. Dieser werde natürlich auch finanzielle Konsequenzen haben.

Kreisrätin Trautner hat den Eindruck, dass der bürokratische Aufwand wieder einmal erheblich angestiegen wäre. Auch die Kosten in Höhe von 10.000 Euro für die statistische Erhebung blieben wieder am Landkreis hängen. Kreisrätin Trautner stellt fest, dass das Konzept in guten Händen und am Ende sicher sehr schlüssig aufgearbeitet wäre.

Kreisrätin Huber erkundigt sich nach geförderten Wohnungen im sozialen Wohnungsbau, die nicht über Wohnungsbaugesellschaften verwaltet werden, sondern private Eigentümer hätten. Die Frage wäre, ob es solche Wohnungen im Landkreis noch gebe.

Dazu erklärt **Herr Richter**, dass solche Wohnungen schon vorhanden wären, diese aber natürlich sehr gefragt seien. Allerdings müsse man feststellen, dass der soziale Wohnungsbau im Augenblick rückläufig sei, da er nicht mehr gefördert werde. Dies wäre bedauerlich, weil man dann natürlich wesentlich leichter angemessenen Wohnraum anbieten könnte.

Abschließend stellt **Landrat Sailer** fest, dass über dieses Thema demnächst wieder im Beirat berichtet und natürlich auch beraten werde.

TOP 6 Verschiedenes

Frau Prestele weist darauf hin, dass das Betreuungsrecht und die Betreuungsstelle dieses Jahr 20. Geburtstag feiern würde. Aus diesem Anlass habe man eine Ausstellung geplant. Diese werde am 14. Mai um 17.00 Uhr eröffnet. Im Rahmen dieser Ausstellungseröffnung werde sowohl ein Vortrag zum Thema „20 Jahre Betreuungsrecht“ als auch ein Vortrag „20 Jahre Betreuungsstelle“ angeboten. Man werde diesen Anlass dazu nutzen, an die Teilnehmer der Schulung der ehrenamtlichen Fremdbetreuer Zertifikate auszugeben und auch die langjährig tätigen ehrenamtlichen Fremdbetreuer zu ehren. Die gesamte Ausstellung werde bis zum 24. Mai zu sehen sein. Eine Einladung hierzu werde in den nächsten Wochen verschickt.

TOP 7 Wünsche und Anfragen

Kreisrat Grönninger regt an, die Löhne und Gehälter im Pflegebereich von privaten und öffentlichen Trägern gegenüberzustellen. Ihn würde der Vergleich interessieren, nachdem er gehört habe, dass bei privaten Trägern wesentlich niedrigere Löhne gezahlt würden.

Nach Auffassung von **Landrat Sailer** wäre es schwierig, auf die Träger mit dieser Frage zuzugehen.

Herr Beck weist darauf hin, dass möglicherweise bei den Arbeitsagenturen die entsprechenden tariflichen Löhne als Information vorhanden wären. Hier gebe es mit Sicherheit eine entsprechende Aufstellung, die man vielleicht anfordern könne. Ansonsten habe man hierzu im Landratsamt aber keine Daten.

Landrat Sailer erklärt, dass man auf Wunsch von Kreisrat Grönninger diese Tarifunterlagen anfordern könne, wenn dies hilfreich sei..

Herr Ederer stellt fest, dass die Argumentation in diesem Bereich dahin gehe, dass Wohlfahrtsverbände nach Tarifvertrag zahlen würden und private Anbieter die Gehälter frei verhandeln könnten. Allerdings könne man auf dem Fachkräftemarkt keine Fachkraft anwerben, wenn man nicht das gleiche Gehalt biete wie ein Tarifvertrag vorsehe. Im Helferbereich wäre dies vielleicht anders, aber nach Meinung von Herrn Ederer würde es keinen Sinn machen, die Tarifverträge zu vergleichen. Hier müsse man wirklich den Markt durchforsten und sich informieren, was tatsächlich gezahlt werde bzw. was man aufwenden müsse, um eine Fachkraft anzuwerben.

Landrat Sailer bedankt sich bei den Anwesenden für die geleistete Mitarbeit und schließt die Sitzung.

Martin Sailer
Landrat

Susanne Häusler
Verw.Angestellte

15. Sitzung des Beirats für Soziales und Seniorenfragen 26.03.2012